|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0369 |
| Titel | Heil- und Pflegeanstalt Rheinau. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 150–151 |

[*p. 150*] Mit Brief vom 17. August 1943 teilte die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau mit, daß Pfleger Walter Künzli, geboren 1908, von Rheinau, verheiratet, 3 Kinder, angestellt seit 16. November 1931, am 11. Juni 1943 erkrankt ist. Künzli leidet an Tbc. pulm. und wurde deshalb am 12. Juni 1943 ins Sanatorium Quisisana, Davos-Platz, verlegt, wo er sich heute noch befindet. Am 11. Dezember 1943 ist der von der Gesundheitsdirektion in eigener Kompetenz bewilligte Krankheitsurlaub von 6 Monaten abgelaufen. Gemäß § 13, Absatz 3, des Anstaltsregulativs vom 9. April 1925 entscheidet der Regierungsrat über die Gewährung einer weitergehenden, über 6 Monate dauernden Belohnung, Behandlung und Verpflegung. Nach der bisherigen Praxis wurden die Anstaltsangestellten in derartigen Fällen höchstens den auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten des Staates gleichgestellt. Nach Regierungsratsbeschluß Nr. 2450 vom 18. Oktober 1923 wird nach sechs- // [*p. 151*] monatlicher Krankheit 75% des Gehaltes während einer weiteren Zeitdauer von höchstens 3 Monaten ausbezahlt. Immerhin ist vorgesehen, daß in Spezialfällen, wie bei Lungentuberkulose, der teilweise Fortbezug des Gehaltes weiter ausgedehnt werden kann, wenn anzunehmen ist, daß der betreffende Beamte die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt. Dem ärztlichen Zeugnis von Dr. Arnold des Sanatoriums Quisisana, Davos-Platz, vom 27. Januar 1944 ist zu entnehmen, daß die Fortsetzung der Kur bis Ende Februar 1944 notwendig sein wird. Dem Patienten wurde am 22. September 1943 links eine Pneumolyse angelegt. Die Prognose ist gut. Der Arzt rechnet mit einem Arbeitsbeginn ohne eigene oder fremde Gefährdung auf Mitte März 1944, allerdings unter Beobachtung einer gewissen Schonung bis Mitte April 1944. Die Direktion der Heiland Pflegeanstalt Rheinau beantragt, Walter Künzli 75% des bisherigen Verdienstes bis zur Beendigung der Kur auszurichten. Künzli bezieht das Maximum von Klasse VI des Anstalts-

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| regulativs vom 9. April 1925 mit | Fr. | 2970 |
| dazu kommen: |  |  |
| Wert der freien Station | “ | 1400 |
| Wohnungszulage | “ | 400 |
| Kinderzulage | “ | 120 |
| Grundlohn | Fr. | 4890 |

zuzüglich die gesetzlichen Teuerungszulagen.

In seinem Gesuch vom 27. Januar 1944 um Fortbezug des Salärs während seiner Krankheit weist Walter Künzli darauf hin, daß er für den Lebensunterhalt seiner Frau und drei Kinder zu sorgen habe. Außer einer Taggeldleistung der Krankenkasse Helvetia von Fr. 3 und einem Beitrag der Tbc-Liga hat er keine Einnahmen. Zudem ist eines seiner Kinder ebenfalls an Tbc. erkrankt und wird in einem Sanatorium gepflegt, während ein zweites Kind Tbc-gefährdet ist. In Anbetracht dieser Umstände empfiehlt die Direktion des Gesundheitswesens, dem langjährigen Pfleger 75% des bisherigen Verdienstes aus staatlicher Stellung ab 11. Dezember 1943 bis Mitte März 1944 ausrichten zu lassen, wobei allfällige Beiträge einer Krankenkasse, für die der Staat die Prämie bezahlt, als Staatsleistung anzurechnen sind.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Walter Künzli, Pfleger der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau seit 15. November 1931, geboren 1908, von Rheinau, wird eine Verlängerung des Krankheitsurlaubes um rund 3 Monate, d. h. bis 15. März 1944, bei 75% des bisherigen Verdienstes aus staatlicher Anstellung bewilligt.

II. Allfällige Zahlungen einer Krankenkasse, für die der Staat die Prämien bezahlt, werden als Staatsleistungen angerechnet.

III. Mitteilung an: Walter Künzli, zurzeit Sanatorium Quisisana, Davos-Platz (im Dispositiv), sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]